



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge

Berlin, 10. April 2006

Ausschreibung

zum

ESF – Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“

(zunächst befristet bis November 2007)

1. ESF - Programms „Schulverweigerung – Die 2.Chance“ Ziele und Zielgruppe

1.1 Reintegration der Schüler und Schülerinnen

Das ESF-Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ zur Integration schulverweigernder Schüler/innen ist ein wichtiger Baustein, die jugendpolitisch gesetzten Ziele umzusetzen. Es ist ein auf die Zukunft gerichtetes Projekt: mit ihm sollen zunächst bundesweit 1.000 Schülerinnen/Schüler, die sich von der Schule losgesagt haben bzw. „Ausstiegsverhalten“ zeigen, wieder in die Schule integriert werden.

Die Ursachen von Schulverweigerung sind zumeist eine Kombination schulischer und sozialer bzw. familiärer Gründe. Schulische „Blockaden“ auf Seiten der Schüler/innen korrespondieren zumeist mit unzulänglichen sozialen, häufig auch mit schwierigen familiären Rahmenbedingungen.

Eine wirksame Reintegrationsarbeit muss deshalb immer beides im Blick haben. Dabei gilt es insbesondere, neben der schulischen Förderung auch die Vermittlung sozialer Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, eigenständiges Arbeiten, Diskussionsfähigkeit, Artikulationsfähigkeit und den Erwerb von Lern- und Arbeitstechniken zu ermöglichen.

Die Reintegration soll demnach durch ein Unterstützungsprogramm erreicht werden, das sich auf ganzheitliches Lernen ausrichtet und schulische, soziale sowie emotionale Bildung und Förderung mit einbezieht. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Ganztagsangebotes besonders nachhaltige Reintegrationseffekte erzielt, da hierdurch im besonderen Maße die schulischen Bildungsangebote mit den vor Ort zur Verfügung stehenden sozialpädagogischen Unterstützungsleistungen verbunden werden können (Schulaufgabenhilfe, Freizeitaktivitäten, Projektlernen).

Ausgewertete Modellprojekte ähnlicher Art zeigen, dass insbesondere drei Faktoren bei der Reintegration junger schulverweigernder Menschen eine zentrale Rolle spielen: ein (projektorientierter) lebensweltbezogener Unterricht, der Schulstoff und Alltagserfahrungen miteinander verknüpft, eine für jede Schülerin und jeden Schüler verbindliche individuelle Bildungs- und Entwicklungsplanung und eine konsequente Eltern- und Familienarbeit.

Dabei zeigt sich, dass die Vernetzung schulischen Lernens mit der Arbeitswelt und mit dem sozialen Umfeld den Prozess der Aneignung von Wissen und sozialen Kompetenzen ausgesprochen positiv unterstützt.

Eine erfolgreiche Reintegrationsarbeit zeigt sich im Verhalten der Schüler/-innen vor allem in der Annahme der Schule als Lernort durch regelmäßigen Schulbesuch, im erkennbaren Bestreben, einen Schulabschluss zu erreichen und in der sich zunehmend stabilisierenden Leistungsentwicklung. Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Schülerinnen und Schüler wieder dazu gebracht werden sollen, dass sie

1. regelmäßig die Schule besuchen,
2. kontinuierliche positive Leistungsentwicklungen im schulischen und sozialen Bereich zeigen,

3. einen Schulabschluss erreichen bzw. durch ihr Verhalten die Prognose auf einen Schulabschluss sicher zulassen,
4. sich auf berufliche Orientierungen vorbereiten.

1.2 Weiterentwicklung kommunaler Strukturen zur Förderung und Bildung junger Menschen

Die Erreichung des zentralen Ziels des Projekts (Reintegration der Schüler/-innen) setzt eine enge Vernetzung der Jugendhilfe mit den verschiedenen Kooperationspartnern auf örtlicher Ebene voraus. Hierbei gilt es, für die Zusammenarbeit einen verbindlichen und zuverlässigen sowie „zweckorientierten“ Rahmen zu schaffen, der eine konstruktive Verschränkung der vorhandenen institutionellen Ressourcen zur Unterstützung der Reintegrationsprozesse junger Menschen ermöglicht. Es gilt deshalb vor allem, die Einbeziehung folgender Netzwerkpartner bei der Durchführung des Programms auf örtlicher Ebene sicherzustellen:

- Beteiligung der Schulen
- Zusammenarbeit mit sozialen Diensten / Einrichtungen
- Vernetzung mit örtlich relevanten Bildungs- und anderen Trägern
- Bei Gefährdung junger Menschen: Kooperation mit der Polizei

Darüber hinaus ist es ein weiteres wichtiges Anliegen des ESF – Programms, dass die während der Programmlaufzeit auf- bzw. ausgebauten Netzwerkbeziehungen und strukturellen Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene auch nach Beendigung des Modellprogramms erhalten bleiben.

1.3 Zielgruppe

Das ESF-Programm will Schülerinnen und Schüler einbeziehen, die

1. eine Schule des allgemein bildenden Schulwesens besuchen,
2. sich in Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII befinden oder einen entsprechenden – durch das Jugendamt bestätigten - Hilfebedarf haben,
3. als Schulverweigerer gelten, die wiederholt und seit längerem ohne Entschuldigung der Schule fern geblieben sind bzw. fern bleiben,
4. durch die Verweigerungshaltung einen Schulabschluss sichtbar gefährden.

Da es sich bei der Zielgruppe um ausschließlich junge Menschen handelt, die sich im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII in entsprechenden Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe befinden oder aber einen entsprechenden – durch das Jugendamt bestätigten - erzieherischen und schulischen Bedarf haben, für die der öffentliche Träger originär zuständig ist, ist bei Übernahme der Projektträgerschaft die Kooperationszusage des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe erforderlich.

Ebenso ist die Zusage der örtlichen Schule/n zur Kooperation erforderlich. Eine erfolgreiche Reintegration der Schüler/innen kann nur durch eine enge Einbeziehung

der Schule sichergestellt werden. Deshalb ist eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der sich die jeweilige Schule zur Kooperation mit der Koordinierungsstelle im Sinne des vorgelegten Reintegrationskonzepts verpflichtet.

2. Umsetzung des ESF – Programm auf örtlicher Ebene: Einrichtung einer Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ ist auf örtlicher Ebene die zentrale Anlaufstelle, die das Case-Management, also sowohl mit der Schülerin / dem Schüler einen individuellen Reintegrationsplan verabredet, begleitet und weiterentwickelt als auch alle für die schulische und soziale Integration des Schülers / der Schülerin erforderlichen Unterstützungsangebote koordiniert, ggf. einleitet und begleitet, mit allen Beteiligten (Eltern, Lehrer/innen, Fachkräfte sozialer Dienste etc.) abstimmt und deren Erfolg kontrolliert. Dieser Aufgabenbereich soll so zugeschnitten sein, dass die Koordination der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und der Schule in einer Hand liegt. Zudem kann in dieser Funktion auch Kontaktpflege zu den örtlich vorhandenen Netzwerken wahrgenommen bzw. geregelt werden. So sollte auch die Akquise ehren- oder nebenamtlicher Personen, die in die Hilfeprozesse unterstützend und begleitend für einzelne Schüler/innen einzubinden sind, angesiedelt sein.

Die Koordinierungsstelle führt für jede Schülerin und jeden Schüler am Standort eine elektronische Fallakte; diese ermöglicht die notwendige Datenerfassung, um das Kostenabrechnungsverfahren ebenso wie das fachliche Controlling und damit die Fortschreibung des Entwicklungsverlaufs durchzuführen.

2.1 Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind insbesondere:

- Übernahme des Fallmanagements/Casemanagements für jede/n Schülerin / Schüler,
- Erstellung eines individuellen Bildungs- und Entwicklungsplans in Abstimmung mit Schule, Schüler/in und Eltern,
- Entwicklung einer Förderplanung für die zur Reintegration des Schülers / der Schülerin erforderlichen schulischen und sozialen Unterstützungsmaßnahmen – Einleitung, Koordinierung, Abstimmung und Controlling dieser Bildungs- und Förderangebote,
- Zusammenarbeit mit den im Rahmen der erzieherischen Hilfen beteiligten Fachkräften und sozialen Diensten,
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung für den jungen Menschen,
- Verbindliche und regelmäßige Kooperation mit der Schule / schriftliche Absprachen zwischen Schule/Schulamt und Standortträger,
- Herstellung von Kontakten zu vorhandenen institutionellen Netzwerken bzw. Mitarbeit in örtlichen Arbeitsgruppen sowie Einbeziehung bzw. Entwicklung eines Kommunikationsnetzes mit z.B. der Industrie- und Handelskammer, den Agenturen für Arbeit/Jobcentern, Bildungseinrichtungen etc.,
- Werbung von ehren- bzw. nebenamtlichen „Mentorinnen / Mentoren“ für die Begleitung der Schülerinnen und Schüler – z.B. pensionierte Lehrer/Lehrkräfte oder soziale Fachkräfte des professionellen Netzwerkes etc.,

- Fortlaufende Führung der elektronischen Fallakten, der Stammbblätter und des Kostenerstattungsverfahrens auf Basis einer Terminal-Serverapplikation,
- Erstellung von Sachberichten und Verwendungsnachweisen.

Zentrale Aufgabenschwerpunkte der Koordinationsstellen sind demnach:

- Koordination und zentraler Anlaufstelle am Standort für alle beteiligten Fachkräfte, Netzwerkpartner, insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.
- Übernahme des Casemanagements für jede/n Schüler/in.
- Koordination der Umsetzung des Reintegrationskonzepts, Bereitstellung des Transfer-Rahmens für die (interne) Öffentlichkeit (Vernetzung mit Schule, Vernetzung mit dem näheren sozialen Umfeld der Schule) – und Sicherung der Kontinuität.
- Organisation eines Ganztagsangebots in der Kombination schulischer und sozialer Begleitung und Unterstützung.
- Erfolgscontrolling/Fallverlaufskontrolle.

2.2 Personalbedarf

Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, das heißt bei 15 in das Modellprogramm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann dieser Personalschlüssel auch durch die Verteilung von Stellenanteilen auf mehrere Personen sichergestellt werden.

2.3 Unterstützung durch die Regiestelle

Den örtlichen Projektträgern werden die immateriellen Serviceleistungen der zentralen Regiestelle zur Verfügung gestellt. Dies sind insbesondere:

- Beratung der Projektträger,
- Begleitung und Qualifizierung der Fachkräfte der Jugendhilfe und der Lehrkräfte in Form regelmäßig stattfindender regionaler Fachkonferenzen (ca. vierteljährlich),
- Zur Verfügungstellung von Handlungsanleitungen und -empfehlungen insbesondere für die „individuelle Bildungs- und Entwicklungsplanung“ der Schülerinnen und Schüler, für eine partnerschaftliche und offensive Elternarbeit, für Impulse zur Vernetzung der örtlichen Institutionen und für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe,
- Einrichtung einer Homepage und eines Chatrooms für die interne Kommunikation aller am Programm beteiligten Standortträger bzw. Fachkräfte.

3. Finanzierung

3.1 Finanzierung aus ESF - Mitteln

Nach den Förderbestimmungen für aus ESF-Mitteln finanzierten bzw. unterstützten Programmen/Projekten ist eine anteilige Finanzierung durch die Standortträger erforderlich.

Dabei sehen die ESF-Förderbestimmungen vor, dass Standorte aus den neuen Ländern bis zu 65%, Standorte aus den alten Bundesländern bis zu 45% der tatsächlichen Kosten gefördert werden. Diese Vorgaben des ESF wollen den jeweils in diesen Regionen unterschiedlichen gesamtgesellschaftlichen bzw. gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Für den Bereich Ost-Berlin stehen keine ESF-Mittel zur Verfügung.

Der örtliche Projektträger erhält demnach aus den ESF – Fördermitteln für jeden Schüler und jede Schülerin die nachgewiesenen Kosten nach folgender Maßgabe:

Die Zuwendung beträgt für Zielgebiet 1 max. 65% (NBL) und für Zielgebiet 3 max. 45% (ABL) der tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist begrenzt auf max. € 500,00 pro Schüler und Monat, welche durch tatsächliche Ausgaben untersetzt sein müssen. Für die max. Gesamtsumme (Anzahl der Schüler x € 500,00) der Zuwendung für eine Koordinationsstelle pro Monat zählt der Mittelwert pro Monat aller Schüler einer Koordinationsstelle.

Erstattungsfähig aus ESF-Mitteln sind alle durch die Einrichtung, den Betrieb und die Leistungserbringung der Koordinierungsstelle bedingten Sach- und Personalkosten – z.B.:

- Telefon, Porto
- Geschäftsbedarf
- Lehr- und Lernmittel
- Geringfügige Wirtschaftsgüter
- Versicherungen
- Mieten, Mietnebenkosten
- Reisekosten
- Fortbildungskosten
- IT-Leistungen (Internet, Software, Hardware gem. Abschreibungsbedingungen)
- Abschreibungen (AfA) gem. EU-Verordnung Nr. 1685/2000 samt Anhang i.d.F. der VO 448/2004 (Investitions- bzw. Ausrüstungsgüter nur bis 410 Euro oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes und falls einschlägige Abschreibungsregeln ordnungsgemäß angewendet werden)
- Zusätzliche schulische Integrationshilfen
 - Schulpädagogische Förderung zum Ausgleich schulischer Defizite
 - Besondere Unterstützungsangebote zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (z.B. Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Lerntechniken, Arbeitshaltung)

- Angebote der Elternarbeit zur Förderung der Unterstützungskompetenzen der Eltern
- Sprach- und Lerntherapeutische Angebote
- Besondere Integrationsfördernde individuelle Unterstützungsarrangements

Da in das Programm ausschließlich Schülerinnen und Schüler einbezogen werden können, die im Rahmen der erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII bzw. nach § 13 SGB VIII Unterstützung erhalten, bedeutet dies, dass alle durch die Koordinationsstelle zusätzlich eingeleiteten Hilfen für den einzelnen jungen Menschen im Kostenerstattungsverfahren angerechnet werden können.

3.2 Ko – Finanzierung durch die örtlichen Projektträger

Die Ko-Finanzierung durch die Projektträger am Standort kann auch in Form von Personal- und Sachleistungen erbracht werden. Als Ko-Finanzierungsfähige Kosten werden anerkannt

- im Rahmen der erzieherischen Hilfen gem. § 27 ff SGB VIII erbrachte Leistungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Realkostenprinzip)
- im Rahmen des § 13 SGB VIII zur Unterstützung der sozialen und schulischen Integration erbrachte Leistungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen (Realkostenprinzip)

Die Schulen haben sich ebenso an den Standortkosten durch das Einbringen von Deputatstunden für Lehrkräfte bzw. durch die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten zu beteiligen. Dies ist im Kooperationsvertrag mit den in das Programm am Standort einbezogenen Schulen festzulegen.

Alle aufgewendeten Kosten für die einzelne Schülerin / den einzelnen Schüler werden erfasst und im Kostenerstattungsverfahren abgerechnet. Die örtlichen Projektträger haben insbesondere sicherzustellen:

- dass die Koordinationsstelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ mit einem Personalschlüssel von 1:15 ausgestattet ist; das heißt, auf 15 in das örtliche Programm einbezogene Schülerinnen und Schüler kommt eine ausgebildete und berufserfahrene Fachkraft (Mindeststandard: Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in);
- dass ein Arbeitsplatzrechner mit Internetzugang zur Verfügung steht, über den sowohl das Stammbblattverfahren als auch die elektronischen Fallakten und das Kostenerstattungsverfahren mittels eines von der zentralen Regiestelle vorgegebenen Softwareprogramms vorgenommen werden kann und der Zugriff auf den durch die Regiestelle betriebenen Chatroom und die Homepage im Internet möglich ist;
- den Erwerb einer Lizenz für die vorgegebene Software zur Führung der elektronischen Fallakte und zum Kostenerstattungsverfahren (einmalig € 2000,00 netto);
- die Sicherstellung der Teilnahme der Fachkräfte an den vierteljährlich stattfindenden regionalen Fallkonferenzen und an den weiteren

Qualifizierungsmaßnahmen, die durch die zentrale Regiestelle organisiert und durchgeführt werden.(z. B. Übernahme der Reise- bzw. Unterbringungskosten).

4. Örtliche Projektträger: Voraussetzungen für eine Bewerbung

Das ESF – Programm geht davon aus, dass eine schulische und soziale Reintegration der betroffenen jungen Menschen nur möglich ist, wenn alle „Lernmilieus“ in eine ganzheitliche Entwicklungs- und Bildungsförderung berücksichtigt und einbezogen werden. Deshalb ergeben sich für die Handlungs- und Umsetzungskonzepte auf kommunaler Ebene bestimmte, durch die Projektträger zu erfüllende Voraussetzungen.

Für die Übernahme der Projektträgerschaft einer Koordinationsstelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ können sich öffentliche und anerkannte freie Träger bewerben. Dabei wird in jedem Falle eine enge Kooperation mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und mit den Schulen vorausgesetzt.

4.1 Bewerbungsunterlagen

Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung für eine Projektträgerschaft an den Deutschen Verein, Regiestelle Schulverweigerung, Michaelkirchstr. 17/18, Berlin einzureichen:

a) Vorlage eines Reintegrationskonzepts

Der örtliche Projektträger hat ein schlüssiges Konzept vorzulegen, das den beabsichtigten Unterstützungsrahmen und die Interventionsschritte für eine erfolgreiche Reintegration der Schüler/-innen aufzeigt. Daraus sollte insbesondere hervorgehen:

- Casemanagement für jede/n Schüler/in insbesondere zur Umsetzung des mit der Schule abgestimmten und miteinander zu verschränkenden „individuellen Bildungs- und sozialen Förderplans,
- Inhalt und Umfang der Elternarbeit,
- Konkrete Schnittstellen der Kooperation mit der Schule,
- Einbeziehung weiterer sozialer Dienste/Einrichtungen,
- Berücksichtigung und Einbindung der im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Angebote.

b) Schriftliche Kooperationszusage der örtlichen Schule/n

Neben dem Reintegrationskonzept ist auch eine Kooperationsvereinbarung bzw. -zusage mit den beteiligten Schulen bzw. der Schule vorzulegen.

Von der Schule muss schriftlich zugesichert werden, dass personelle und sächliche Ressourcen in das Programm eingebracht werden (z. B. Einbringen von Deputatstunden für Lehrkräfte bzw. die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten etc.); so ist es beispielsweise durchaus möglich, dass die Lerngruppe/n außerhalb der Schule unterrichtet und gefördert werden und die Schule hierfür entsprechendes Lehrpersonal und Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

c) Schriftliche Kooperationszusage des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Für die Bewerbung als Projektträger ist die Kooperationszusage des öffentlichen Trägers Voraussetzung. Dies insbesondere deshalb, weil im Zusammenhang mit der Genehmigung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Gewährleistungsverpflichtung hat.

d) Bereitschaft zur Ko-Finanzierung

Aus ESF-Mitteln finanzierte Programme/Projekte erfordern eine anteilige Finanzierung durch die Standortträger.

Für die Leistungen der Schule (Ko-Finanzierung) hat die örtliche Schule eine entsprechende Gewährleistungsverpflichtung.

Ebenso sind Ko-Finanzierungszusagen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (im Rahmen des § 27 ff SGB VIII) und der Schule/des Schulamtes erforderlich.

e) Schriftliche Zusage zur Einrichtung einer Koordinationsstelle

Hier ist die verbindliche Bereitschaft zur Einrichtung einer Koordinationsstelle zu erklären unter Einhaltung der personellen Vorgaben und der Wahrnehmung der Aufgabenschwerpunkte (Ziffer 2.1 und 2.2).

f) Schriftliche Zusicherung der Datenweitergabe für Kostenerstattungsverfahren und Evaluation

Für das Kostenerstattungsverfahren und für Evaluationszwecke muss der Regiestelle bzw. eines vom BMFSFJ dafür beauftragten Instituts der Zugriff auf die elektronischen Fallakten und das Stammbblattverfahren - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen - gewährt werden.

g) Bestätigung des Erwerbs der Lizenz für programmeinheitliche Software

Die von der Regiestelle vorgegebene Software zur Führung der elektronischen Fallakten und zum Kostenerstattungsverfahren muss von den Projektträgern erworben werden.

h) Freistellung der Fachkräfte zur Teilnahme an den Fachkonferenzen

Es muss zugesichert werden, dass die am ESF – Programm (Koordinierungsstelle) beteiligten Fachkräfte an den etwa vierteljährlich stattfindenden (regionalen) Fachkonferenzen und an den zentralen Fachveranstaltungen teilnehmen können (z.B. Übernahme der Reisekosten etc.).

4.2 Fachlicher Nachweis der Projektträger

Die örtlichen Träger haben nachzuweisen, dass sie über ein entsprechendes fachliches und organisatorisches Know-how für die erfolgreiche Umsetzung des Reintegrationskonzepts verfügen und die notwendigen Netzwerkstrukturen hierfür gegebenenfalls aufbauen. Deshalb wird bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen besonders darauf geachtet, inwieweit die vorgelegten konzeptionellen Vorstellungen und fachlichen Ressourcen eine erfolgreiche Reintegrationsarbeit sicherstellen können.

5. Laufzeit

Das ESF – Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ ist zunächst bis 30.11.2007 befristet. Sobald die neue Interventionsperiode des ESF und der EU verabschiedet ist, ist beabsichtigt, eine Verlängerung bis 2013 sicherzustellen.

6. Auswahlverfahren

Die Regiestelle des Deutschen Vereins wird die eingereichten Unterlagen auswerten, fachlich begutachten und dem BMFSFJ entsprechend Projektträger zur Auswahl vorschlagen.

Parallel dazu werden die Bewerbungen den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Länderministerien zur Bewertung zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge, wird das BMFSFJ regional ausgewogen die Projektträger auswählen.

Für eine gültige Bewerbung sind alle die in Ziffer 4.1 genannten Unterlagen einzureichen. Fehlt eines der dort aufgeführten Dokumente, gilt die Bewerbung als nicht vollständig und muss daher zurückgewiesen werden.

Gehen mehr gültige Bewerbungen ein als Standorte berücksichtigt werden können, werden zur Auswahl der örtlichen Projektträger in der Priorität folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

Qualität des Reintegrationskonzepts

- Casemanagement für jede/n Schüler/in insbesondere zur Umsetzung des mit der Schule abgestimmten und miteinander zu verschränkenden „individuellen Bildungs- und sozialen Förderplans,
- Inhalt und Umfang der Elternarbeit,
- Konkretisierungsgrad der mit der Schule getroffenen Kooperationsvereinbarung,
- Vernetzung mit weiteren sozialer Diensten/Einrichtungen,
- Berücksichtigung und Einbindung der im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Angebote.

Fachliche und personelle Ausstattung und Ressourcen

- Organisation eines Ganztagesbetreuungsangebotes für jede/n Schüler/in
- Besondere zusätzliche fachliche Ressourcen (z.B. zusätzliche Qualifizierung der Mitarbeiter/innen; hervorgehobene sozialräumliche und lebensweltorientierte Ausrichtung der Arbeit; Anzahl der Mitarbeiter/innen in der Koordinierungsstelle).

Projektbezogene Referenzen des Trägers

- Der Träger soll über ausreichende Erfahrung und Kapazitäten verfügen, die eine erfolgreiche Umsetzung des Reintegrationskonzeptes erwarten lassen.
- Mit der Bewerbung sind ggf. bisher durchgeführte Projekte/Maßnahmen zu benennen, die nach Art und Umfang vergleichbar sind.

7. Bewerbungsfrist

Interessierte Träger können sich bis 31. Mai 2006 mit Einreichung der erforderlichen Unterlagen (Ziffer 4.1) an den Deutschen Verein, Regiestelle „Schulverweigerung – Die 2. Chance“, Michaelkirchstr. 17/18, 10179 Berlin, bewerben.

Wichtige Hinweise

1. Ausführliche Informationen über den inhaltlichen, konzeptionellen und organisatorischen Gesamtrahmen des ESF – Programms „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und damit Anregungen für die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen sind auf der Homepage des Deutschen Vereins www.deutscher-verein.de unter Projekte abzurufen.

2. Es ist vorgesehen, für interessierte Projektträger eine Informationsveranstaltung am 15.05. in Berlin und am 18.05. in Frankfurt/M. durchzuführen (Einzelheiten werden frühzeitig bekannt gegeben).